

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 1. April

1976

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmusikergesetzes vom 13. November 1975 (S. 53)

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Neumünster Bugenhagen-Nord und Neumünster Bugenhagen-Süd, Propstei Neumünster (S. 53) — Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Rickling, Propstei Neumünster (S. 54) — Ordnung des Propsteihilfswerks Schleswig (S. 54) — Sammlung für das Deutsche Müttergenesungswerk (S. 55) — Muster-Friedhofssatzung und Muster-Friedhofsgebührenordnung (S. 56) — Wechsel im Amt des Landeskirchenmusikdirektors (S. 56) — Ferienordnung für die Schuljahre 1976/77 und 1977/78 (S. 56) — 17. Deutscher Evangelischer Kirchentag Berlin 1977 (S. 56) — Verlust eines Dienstsiegels (S. 56) — Kauf einer Orgel (S. 57) — Empfehlenswerte Schriften (S. 57) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 57) — Stellenausschreibungen (S. 59)

III. Personalien (S. 60)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenmusikergesetzes
vom 13. November 1975

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmusikergesetzes vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges. u. Verordnungsblatt S. 178) beschlossen:

§ 1

§ 6 des Kirchenmusikergesetzes vom 14. November 1969 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 178) wird um einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(5) In Ausnahmefällen kann die Anstellungsfähigkeit auch solchen Kirchenmusikern zuerkannt werden, die Mitglied einer nicht-evangelischen, aber christlichen Kirche

sind. Im übrigen bleiben die Voraussetzungen dieses Gesetzes für die Erteilung der Anstellungsfähigkeit unberührt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*

Kiel, den 16. März 1976

Das vorstehende, von der 50. Landessynode am 13. November 1975 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL. Nr. 1223/75

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Neumünster Bugenhagen-Nord und Neumünster Bugenhagen-Süd, Propstei Neumünster

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Birnbaumweg und die Rudolf-Henning-Straße werden mit beiden Seiten aus dem Gebiet der Kirchengemeinde Neumünster Bugenhagen-Süd ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Neumünster Bugenhagen-Nord eingegliedert.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Neumünster Bugenhagen-Nord wird in diesem Bereich wie folgt gebildet:

Im Osten durch die Legien- und die Memellandstraße, beide zur Kirchengemeinde Neumünster Bugenhagen-Nord gehörend, im Süden durch die Wasbeker Straße, diese zur Kirchengemeinde Neumünster Bugenhagen-Süd gehörend.

Darüberhinaus verändert sich der Grenzverlauf nicht.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Neumünster Bugenhagen-Nord und Neumünster Bugenhagen-Süd findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Kiel, den 12. März 1976

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Muus

Az.: 10 Neumünster Bugenhagen-Nord — 76 — VII/H 2

*

Kiel, den 12. März 1976

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Az.: 10 Neumünster Bugenhagen-Nord — 76 — VII/H 2

Urkunde

zur Änderung der Urkunde
über die Bildung der Kirchengemeinde Rickling,
Propstei Neumünster

Die Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Rickling, Propstei Neumünster, vom 1. September 1948 (veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 Seite 90) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Besetzung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rickling erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Der erste hiernach eintretende Besetzungsmodus ist bischöfliche Ernennung.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in Kraft.

Kiel, den 18. März 1976

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

— Siegel —

gez. Otte

Az.: 20 Rickling — 76 — VI/C 5

*

Kiel, den 18. März 1976

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Rickling — 76 — VI/C 5

Ordnung des Propsteihilfswerks Schleswig

Kiel, den 22. März 1976

Die Propsteisynode Schleswig hat am 24. November 1975 eine Ordnung für das Hilfswerk der Propstei beschlossen, die vom Landeskirchenamt gemäß Art. 62 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der RO genehmigt worden ist und hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 10 Pr. Schleswig — 76 — V/E 3

*

Ordnung des Diakonischen Werkes
(Evangelisches Hilfswerk)
der Propstei Schleswig

Gemäß Art. 62 Abs. 1 Nr. 3, 118 und 119 Abs. 1 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erläßt die Propstei Schleswig für das Propsteihilfswerk folgende Ordnung:

- I. 1. Verkündigung und Diakonie sind der eine unteilbare Auftrag der Kirche.
2. Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche hat die Diakonie ihren Standort zugleich in Kirche und Gesellschaft.
- II. 1. Auf Grund des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. Mai 1952 in der Fassung vom 26. 11. 1958 (KGVO-Blatt S. 137) besteht in der Propstei Schleswig der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins das Diakonische Werk der Propstei Schleswig (Propstei-Hilfswerk). Es ist Teil des Spitzenverbandes „Diakonisches Werk“ innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und gehört als solches zum Diakonischen Werk (Innere Mission/Ev. Hilfswerk) Schleswig-Holstein.
2. Das Hilfswerk arbeitet mit den Kirchengemeinden, den anderen Wohlfahrtsverbänden, öffentlichen Sozialleistungsträgern und den Trägern der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zusammen. Es ist mitverantwortlich für die Planung und Durchführung der diakonischen Arbeit in der Propstei.
- III. 1. Das den Zwecken des Hilfswerks gewidmete Vermögen ist Sondervermögen der Propstei Schleswig. Es dient ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 in der Fassung vom 18. 8. 1969 (BGBl. I Seite 1211).
2. Die Mittel für die Arbeit des Hilfswerks werden durch Sammlungen, Kollekten, Opfer, Spenden sowie durch Zuwendungen natürlicher bzw. juristischer Personen, die dazu vertraglich bzw. gesetzlich verpflichtet sind, aufgebracht.
3. Soweit diese Mittel zur Deckung der Kosten zur Durchführung der Aufgaben des Hilfswerks nicht ausreichen, beantragt das Hilfswerk Zuschüsse aus dem Haushalt der Propstei Schleswig. Das Hilfswerk verteilt die

Mittel auf die ihm zugeordneten Arbeitsbereiche im Rahmen seines Haushaltsplanes.

- IV. 1. Das Hilfswerk der Propstei kann, soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist, im Rahmen des § 14 Abs. 5 des Hilfswerksgesetzes den Betrieb eigener Anstalten und Einrichtungen mit gemeinnütziger Aufgabenstellung beschließen.
2. Eigene wirtschaftliche Unternehmen, die im Sinne des Steueranpassungsgesetzes steuerschädlich sind, dürfen nicht betrieben werden.
- V. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. 1. und endet am 31. 12. eines jeden Kalenderjahres.
- VI. Die Organe des Hilfswerks der Propstei Schleswig sind:
- Der Propsteibeauftragte
Der Hilfswerksausschuß der Propstei Schleswig
- VII. 1. Der Hilfswerksausschuß besteht aus dem Propsteibeauftragten und 6 weiteren Mitgliedern sowie 3 Stellvertretern.
2. Er wird für die Zeit einer Wahlperiode vom Propsteivorstand berufen.
- Ihm sollen außer dem Propsteibeauftragten angehören:
- a) ein Mitglied des Propsteivorstandes
 - b) Vertreter der verschiedenen diakonischen bzw. sozialen Bereiche.
- Ferner sind bei der Berufung die regionalen Belange der diakonischen Arbeit der Propstei zu berücksichtigen.
3. Der Propsteivorstand beruft den Propsteibeauftragten gemäß § 14 Hilfswerksgesetz im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten des Hilfswerks der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.
- Der Propsteivorstand soll im Rahmen des § 14 Abs. 1 und 2 Hilfswerksgesetz zunächst die anderen Mitglieder des Hilfswerksausschusses berufen und den Vorschlag des Ausschusses bei der Berufung des Propsteibeauftragten berücksichtigen.
- VIII. 1. Der Propsteibeauftragte nimmt zusammen mit dem Hilfswerksausschuß die Aufgaben des Hilfswerks wahr. Er ist der Vorsitzende des Hilfswerksausschusses.
2. Der Propsteibeauftragte leitet das Hilfswerk. Er hat die Aufgabe, in der Propstei alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der Arbeit des Hilfswerks erforderlich werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Arbeit des Propsteihilfswerks als kirchlicher Auftrag wahrgenommen wird.
3. Der Propsteibeauftragte vertritt die Angelegenheiten des Hilfswerks gegenüber dem Propsteivorstand. Dies gilt insbesondere in den Fällen, die der Zustimmung bzw. Beschlußfassung gem. § 14 Abs. 4 und 5 des Hilfswerksgesetzes bedürfen.
4. Der Hilfswerksausschuß tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird vom Propsteibeauftragten einberufen. Er ist auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern einzu-berufen. Er ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Der Geschäftsführer des Ev. Hilfswerks und ein Vertreter der Propsteiverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

IX. 1. Aufgaben des Hilfswerksausschusses sind:

- a) Förderung, Planung und Koordination der diakonischen Arbeit in der Propstei und den Gemeinden.
 - b) Erschließung von Hilfsquellen im öffentlichen und privaten Bereich.
 - c) Vertretung der Diakonie gegenüber bzw. in öffentlichen und privaten Institutionen.
 - d) Information, Beratung, diakonische Bewußtseinsbildung.
 - e) Feststellung des Haushaltsplanes, der der Genehmigung des Propsteivorstandes bedarf.
 - f) Vorprüfung der von der Propsteihauptkasse aufgestellten Jahresrechnung.
2. Die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Hilfswerk der Propstei Schleswig erfolgt im Rahmen des Stellenplanes des Hilfswerks durch den Propsteivorstand auf Vorschlag des Propsteihilfswerksausschusses.
3. Der Hilfswerksausschuß entscheidet selbständig im Rahmen des Haushaltsplanes des Ev. Hilfswerks der Propstei über die Durchführung der Arbeit.
4. Der Hilfswerksausschuß ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der diakonischen Arbeit in den ihm zugeordneten Einrichtungen, Anstalten, Heimen etc.
- Die jeweiligen Anstalten, Einrichtungen etc. treffen ihre erforderlichen Einzelentscheidungen und verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel selbständig.
- X. Die Kassen- und Rechnungsführung für das Hilfswerk wird von der Propsteihauptkasse in Verbindung mit der jeweiligen Einrichtung des Hilfswerks durchgeführt, um eine ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung zu gewährleisten.
- XI. Die Ordnung tritt in Kraft am 1. Januar 1976.
- Bis zum Ablauf der Wahlperiode ist eine Neubestellung des Propsteibeauftragten und der anderen Hilfswerksausschußmitglieder nicht erforderlich.

Sammlung für das Deutsche Müttergenesungswerk

Kiel, den 5. März 1976

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit seinem Runderlaß vom 22. Dezember 1975 die Erlaubnis zur Durchführung der Haus- und Straßensammlung für das Deutsche Müttergenesungswerk vom 27. April—9. Mai 1976 erteilt. Der Erlaß wird nachstehend bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8161 — 51 — 76 — VIII

Sammlung
des Deutschen Müttergenesungswerkes

Runderlaß des Innenministers vom 22. Dezember 1975
— IV 270a — 3.311.6 — 8/76 —

An alle
Ordnungsbehörden und Polizeidienststellen

Ich habe dem Deutschen Müttergenesungswerk, Stein über Nürnberg, die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 27. April bis 9. Mai 1976 in Schleswig-Holstein eine öffentliche Haus- und Straßensammlung (Geldsammlung) durchzuführen. Ich habe ausnahmsweise die Erlaubnis erteilt, daß Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr auch bei der Haussammlung eingesetzt werden dürfen.

Ich bitte, die Sammlung zu beaufsichtigen.

Amtsbl. Schl.-H. 1976 S. 42

Muster-Friedhofssatzung
und Muster-Friedhofsgebührenordnung

Kiel, den 26. März 1976

Das Landeskirchenamt hat eine neue Muster-Friedhofssatzung und eine neue Muster-Friedhofsgebührenordnung (mit Erläuterungen) erarbeitet und diese mit Rundverfügung vom 11. März 1976 — Az.: 8220 — 76 — XIV — an die Propsteivorstände bekanntgegeben.

Überdrucke (Kopien) für die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) mit Friedhöfen sind der Rundverfügung beigelegt worden. Weitere Überdrucke sind bis auf weiteres beim Landeskirchenamt zu erhalten. Auf eine Drucklegung wurde bewußt verzichtet, da die Muster entsprechend den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen im gewissen Umfang noch abgewandelt werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Pagenkopf

Az.: 8220 — 76 — XIV

Wechsel im Amt
des Landeskirchenmusikdirektors

Kiel, den 10. März 1976

Das Amt des Landeskirchenmusikdirektors der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ist mit Wirkung vom 1. Januar 1976 mit dem Kirchenmusikdirektor Dieter Schmeel, Hamburg, Schrammsweg 8, besetzt worden. Das Landeskirchenamt bittet, den bisher mit Herrn Landeskirchenmusikdirektor Prof. Uwe Röhl geführten Schriftwechsel ab sofort an Herrn Landeskirchenmusikdirektor Schmeel zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 5440 — 76 — XI/G 2

Ferienordnung für die Schuljahre 1976/77 bis 1977/78

Kiel, den 11. März 1976

Das Landeskirchenamt gibt nachfolgend die Ferienregelung der Schuljahre 1976/77 und 1977/78 der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt:

Schuljahr 1976/77

	erster Ferientag	letzter Ferientag
Frühjahrsferien	15. März 1976	— 27. März 1976
Sommer	18. Juni 1976	— 31. Juli 1976
Herbst	4. Oktober 1976	— 16. Oktober 1976
Weihnachten	23. Dezember 1976	— 31. Dezember 1976
Frühjahrsferien	7. März 1977	— 26. März 1977
Pfingsten	31. Mai 1977	— 4. Juni 1977

Schuljahr 1977/78

Sommer	1. August 1977	— 10. September 1977
Herbst	24. Oktober 1977	— 29. Oktober 1977
Weihnachten	23. Dezember 1977	— 2. Januar 1978
Frühjahrsferien	13. März 1978	— 1. April 1978

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 42002 — 76 — VIII/B 3

17. Deutscher Evangelischer Kirchentag Berlin 1977

„Einer trage des anderen Last“ heißt die Losung für den 17. Deutschen Evangelischen Kirchentag. Er soll vom 8. bis 12. Juni 1977 in Berlin (West) stattfinden.

Die Leitung des Deutschen Evangelischen Kirchentages hat unter dem Titel „Einladung zur Mitarbeit“ ein Heft herausgegeben, das einen ersten Einblick in die Thematik des Kirchentages gibt und Hinweise und Anregungen für eine Mitarbeit enthält.

Das Heft kann bezogen werden vom Landesausschuß Schleswig-Holstein des Deutschen Evangelischen Kirchentages, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Az.: 5810 — 76 — IX/G 1

Verlust eines Dienstsiegels

Kiel, den 8. März 1976

Das Dienstsiegel des Kirchenbuchamtes der Propstei Münsterdorf ist abhanden gekommen.

Das kreisrunde Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 24 mm trug als Siegelbild die Darstellung des Kreuzes. Die Umschrift lautet „Kirchenbuchamt Propstei Münsterdorf“.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Kramer

Az.: 9152 — 76 — X/D 2

Kauf einer Orgel

Kiel, den 17. März 1976

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Kellinghusen sucht als Continuo-Instrument eine gebrauchte Kleinorgel mit 4 bis 5 Registern.

Angebote werden erbeten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Pastor Kullick, 2217 Kellinghusen, Kastanienallee 6, Tel. 04822/2026.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 60 Kellinghusen — 76 — III/E 3

Empfehlenswerte Schriften

Alfred Wagner: Wendepunkt

In einem neuen Bändchen unter der Überschrift „Wendepunkt“ hat Alfred Wagner wiederum menschliches Leben in seiner Abhängigkeit und in der wechselseitigen Verantwortung von Menschen füreinander zur Darstellung gebracht.

Die Erzählung ist leicht verständlich und fügt sich gut in die Reihe der schon bekannten Veröffentlichungen des Autors ein.

Alfred Wagner: Wendepunkt, Eigenverlag Bayreuth, Hangweg 2, 63 Seiten, DM 3,50. Der Band ist beim Verlag zu beziehen.

Az.: 9412 — 76 — XI

*

In der „Bücherei für Erwachsenenbildung“ ist jetzt ein Arbeitsbuch von Horst Georg Pöhlmann mit dem Titel: Wer war Jesus von Nazareth? erschienen, 136 Seiten. Das Taschenbuch eignet sich besonders für die theologische Erwachsenenbildung. Es gibt Texte wieder und leitet zum eigenen Weiterdenken an. Zwei Mängel: Das Problem des christologischen Pluralismus hätte thematisiert werden müssen. Der Preis ist mit 9,80 DM zu hoch.

Verlag: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn.

Az.: 5232 — 76 — VIII

*

Material- und Gestaltungshilfe für Gemeindebriefe

Unter Bezugnahme auf unsere empfehlende Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 S. 160 weisen wir darauf hin, daß eine neue Ausgabe der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ für die Monate April, Mai und Juni 1976 erschienen ist. Diese Folge behandelt die Themen: Passion und Auferstehung, Kantate, Rogate, Sonntag der Weltmission, Gebetswoche für die Einheit der Christen, Pfingsten, Tag des Straßenverkehrs, Tag der Arbeit, Urlaub und Ferien, Unser Jugendclub, Unseriöse Zeitschriftenwerbung, Aktion Kirchenwahl II und Wir feiern ein Gemeindefest!

Der „Gemeindebrief“ kann bezogen werden vom Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik, Friedrichstraße 34, 6000 Frankfurt am Main. Der Bezugspreis beträgt für jährlich vier Ausgaben 20,— DM einschl. Porto.

Az.: 5313 — 76 — IX/G 1

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ist die Stelle eines hauptamtlichen Mentors in der Ausbildung der Vikare neu zu besetzen.

Die Mentoren arbeiten während der gesamten zweijährigen Ausbildungszeit mit einer festen Gruppe von z. Zt. etwa 12 bis 15 Vikaren in einem übersichtlichen Distrikt zusammen. Ihre Aufgabe besteht sowohl in der Begleitung der Arbeit in der Ausbildungsgruppe wie auch in der Einzelsupervision. In den Kursen und Ausbildungsprogrammen des Prediger- und Studienseminars wirken sie mit. Durch Kontakte mit den Vikariatsleitern in den Ausbildungsgemeinden bemühen sie sich um die Integration der Ausbildung auf allen Ebenen.

Der Mentor arbeitet in einer Arbeitsgruppe mit den übrigen Mentoren und den Dozenten des Prediger- und Studienseminars zusammen. Das Ausbildungskonzept selbst bietet dem Mitarbeiter Anreiz und Gelegenheit zu eigener Fortbildung.

Gesucht wird ein Mentor für den Ausbildungsdistrikt Ahrensburg. Dieser umfaßt die im Osten Hamburgs sowie die nordöstlich von Hamburg gelegenen Gebiete der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bis an Lübeck heran.

Der Mentor wird als Pastor besoldet; eine Dienstwohnung (Mietwohnung) wird gestellt. Alle Schulen sind am Ort. Die Berufung des Mentors erfolgt durch die Kirchenleitung nach Vorberatung in einem Nominierungsausschuß. In der Regel werden die Mentoren auf 4 Jahre berufen.

Um die Stelle des Mentors können sich Pastoren oder Pastorinnen mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung sowie mit Interessen und Kenntnissen aus dem Bereich der Humanwissenschaften bewerben. Die Fähigkeit zur Supervision ist erwünscht; jedenfalls sollten die Voraussetzungen für eine Fortbildung auf diesem Gebiet mitgebracht werden.

Auskünfte erteilen:

Studiendirektor Dieter Seiler
Prediger- und Studienseminar
Kieler Straße 30
2308 Preetz
Tel. 04342/766

und

Oberlandeskirchenrat Scharbau
Landeskirchenamt
Dänische Straße 27/35
2300 Kiel 1
Tel. 0431/991243

Hier können auch Unterlagen angefordert werden.

Bewerbungen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf und den erforderlichen Qualifikationsnachweisen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Dänische Straße 27/35, 2300 Kiel 1, Postfach 3009.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. April 1976.

Az.: 2403 — 76 — VI/XI

*

Die verbundene Pfarrstelle der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll, Propstei Südtondern, wird zur Bewerbung auch von Pastorinnen ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Postfach 1140, 2262 Leck, zu richten. Die Kirchengemeinden Bra-

derup und Klixbüll umfassen insgesamt ca. 2200 Gemeindeglieder. Sämtliche Schulen im 4 km entfernten Niebüll durch Schulbusse zu erreichen. Renoviertes Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Braderup und Klixbüll — 76 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau, Landessuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, zu richten. Die Kirchengemeinde Büchen-Pötrau hat 2 Pfarrstellen, sie umfaßt mehrere Dörfer mit zusammen 5000 Einwohnern. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören ca. 2500 Gemeindeglieder. Dem Pfarrstelleninhaber obliegt insbesondere die Jugend- und Altenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau. Modernes Pastorat mit Gemeinderaum vorhanden. Schulzentrum mit Grund-, Haupt- und Realschule in Büchen; Gymnasien im 12 km entfernten Schwarzenbek und im 33 km entfernten Ratzeburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büchen-Pötrau (2) — 76 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Rendsburg, wird zum 1. November 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Holtenstraße 25, 2370 Rendsburg, zu richten. Die Kirchengemeinde Büdelsdorf (Stadtrand von Rendsburg) umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 10000 Gemeindeglieder. Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindehaus, Pastorat und Kindergarten vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büdelsdorf (2) — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-Weiche, Propstei Flensburg, wird zum 1. November 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, einzusenden. Die Kirchengemeinde Flensburg-Weiche (Vorort von Flensburg) umfaßt ca. 3800 Gemeindeglieder. Gemeindezentrum mit Kirche, geräumiges Pastorat und Kindergarten vorhanden. Gedacht ist an Bewerber mit Interesse für die Jugendarbeit. Sämtliche Schulen sowie Pädagogische Hochschule und Fachhochschule für Technik in Flensburg. Nähere Auskunft erteilt Pastor Hand, Kirchenallee 1, 2390 Flensburg-Weiche, Tel. 0461/91198.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Flensburg-Weiche — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gülzow, Landessuperintendentur Lauenburg, wird zum 1. Oktober 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, zu richten. Die Kirchengemeinde Gülzow umfaßt ca. 1600 Gemeindeglieder. Renoviertes Pastorat und neues Gemeindehaus vorhanden. Schulbusverbindungen nach Lauenburg/Elbe, Schwarzenbek und Geesthacht.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gülzow — 76 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Propstei Niendorf, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Bindfeldweg 49, 2000 Hamburg 61, zu richten. Die Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 9000 Gemeindeglieder bei einer Predigtstätte. Modernisiertes Pastorat vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Konfirmandenunterricht im Kursystem. Nähere Auskunft erteilen die Pastoren Schlemmer, Tel. 040/567229, und Zimmermann, Tel. 040/564142.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christ-König-KG Hamburg-Lokstedt (1) — 76 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Heilands-Kirchengemeinde in Kiel, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Postfach 3606, 2300 Kiel 1, zu richten. Die Heilands-Kirchengemeinde in Kiel hat 2 Pfarrstellen. Moderne Kirche, Gemeindezentrum und Pastorat mit Gemeindräumen vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Nähere Auskunft erteilt Pastor Renz, Tel. 0431/61410.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heilands-KG Kiel (1) — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüttau, Landessuperintendentur Lauenburg, wird zum 1. Oktober 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, zu richten. Die Kirchengemeinde Lüttau umfaßt mehrere Dörfer mit insgesamt ca. 1800 Gemeindegliedern. Pastorat wird modernisiert. Dörfergemeinschaftsschule in Lüttau; Grund-, Real-, Ober- und Fachschulen im 10 km entfernten Schwarzenbek.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lüttau — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle für Religionsgespräche an der Berufsschule und an der Fachschule für Sozialpädagogik des Kreises Herzogtum Lauenburg in Mölln, Landessuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand, Am Markt 7, Postfach 1244, 2418 Ratzeburg, zu richten. Mit dieser Pfarrstelle sind Aufgaben der Jugendarbeit verbunden. Dienstwohnung vorhanden. Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Ratzeburg und Schwarzenbek.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Berufsschule Mölln — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle für Religionsunterricht und Propsteijugendarbeit in der Propstei Südtondern mit dem Dienstsitz in Niebüll wird voraussichtlich zum 1. August 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Postfach 1140, 2262 Leck, zu richten. Der Inhaber dieser Pfarrstelle wird neben der Propsteijugendarbeit mit der Wahrnehmung des Religionsunterrichtes und der Religionsgespräche an den beruflichen Schulen in Niebüll beauftragt. Mietwohnung wird als Dienstwohnung gestellt. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Propst Henrich in Leck, Tel. 04662/2397.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Propsteijugendpfarramt Südtondern — 76 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Propstei Süderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, einzusenden. Die Kirchengemeinde Albersdorf umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 7000 Gemeindeglieder. Grundrenoviertes Pastorat und Gemeinderäume vorhanden. Realschule am Ort; Gymnasien in Heide und Meldorf gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Albersdorf (1) — 76 — VI/C 5

*

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen, wird zum 1. November 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, zu richten. Die Kirchengemeinde Meldorf umfaßt bei 4 Pfarrstellen ca. 14000 Gemeindeglieder. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören einige Dörfer und ein Teil der Stadt Meldorf. Predigtstätte in Meldorf ist der Meldorfer Dom. Renoviertes Pastorat und Gemeinderäume vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (3) — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Meldorf (5. Pfarrstelle), Barlt und Windbergen, Propstei Süderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, zu richten. Diese Stelle umfaßt die Bezirke der aufgehobenen Pfarrstellen in Barlt und Windbergen, sowie einen Teil des Marschbezirkes der Kirchengemeinde Meldorf selbst. Der Inhaber dieser Stelle findet 2 Kirchen in Barlt und Windbergen sowie Gemeinderäume dort und in Meldorf für intensive Gemeindegemeinschaft vor. Sein Pastorat in Meldorf ist grundrenoviert. Meldorf hat alle Schulen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (5) — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wöhrden, Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, zu richten. Von dem Pfarramt der Kirchengemeinde Wöhrden aus sind Ortsteile der Kirchengemeinden Meldorf und Hemmingstedt mit zu versorgen. Kirche, Gemeindehaus und grundrenoviertes Pastorat vorhanden. Weiterführende Schulen in Heide und Meldorf gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wöhrden — 76 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Wegen Erreichung der Altersgrenze scheidet 4 Mitarbeiterinnen aus dem Dienst des Landeskirchlichen Frauenwerkes aus. Es sind daher folgende Stellen neu zu besetzen:

1. Sofort oder später:

Die Stelle einer leitenden Diakonin/Sozialarbeiterin (bzw. Diakon oder Sozialarbeiter). Vergütung nach KAT IVa.

Aufgabenbereich:

Leitung des Fachbereiches Müttergenesungswerk. Dazu gehören u. a. Weiterentwicklung der Konzeption von Müttergenesungskuren, Planung und Vorbereitung von Sonderkuren, Kontakt zu den MGW-Heimen, Aufbau der Nacharbeit in den Propsteien, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Verhandlungen mit Kassen und Sozialämtern, Vorbereitung und Durchführung der Sammlung für das MGW.

Voraussetzung: Einige Jahre praktische Sozialarbeit.

Wir wünschen uns eine(n) teamfähige(n) Mitarbeiter(in) mit Organisationstalent.

2. Sofort oder später:

Die Stelle einer Gemeindehelferin/Sozialarbeiterin (-pädagogin/Diakonin). Vergütung nach KAT IVb.

Aufgabenbereich:

Gruppenarbeit mit Frauen- und Müttergruppen in Gemeinden und Propsteien und Mitarbeit in den Mütterkurheimen, d. h. jeweils 4-wöchige Begleitung der Kurteilnehmerinnen durch Freizeitgestaltung, Gruppengespräche und Einzelberatung.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin mit Interesse für Familien- und Lebensberatung und Freude an Teamarbeit, mit Kenntnissen in Gruppendynamik und Methodik der Gesprächsführung.

3. Zum 1. Oktober 1976

die Stelle eines(r) Geschäftsführers(in) für das Landeskirchliche Frauenwerk, evtl. Diakon, Diakonin/Gemeindehelferin mit Verwaltungsausbildung, möglichst II. Verwaltungsprüfung, Sozialarbeiterin oder Sozialwirtin oder Verwaltungsangestellte mit vielseitiger Erfahrung. Vergütung bis KAT IVa.

Die Stelle kann gegebenenfalls mit einem geeigneten Beamten aus dem Bereich der nordelbischen Kirchen besetzt werden. Hierbei erfolgt die Besoldung bis A 11.

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landeskirchlichen Frauenwerkes (ab 1. Januar 1977 des Nordelbischen Frauenwerkes) und seiner Einrichtungen. Das umfaßt u. a. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, Überwachung der Wirtschaftlichkeit und Einhaltung des Haushaltsplans, Erstellung der Jahresrechnungen, Einwerbung und Abrechnung von Bundes- und Landesmitteln, Organisation und Koordinierung der Verwaltung aller Einrichtungen (u. a. 4 MGW-Heimen), Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen, 3 Monate zur Einarbeitung durch die derzeitige Geschäftsführerin sind vorgesehen. Neben der fachlichen Qualifikation werden Erfahrung im Umgang mit Menschen und Interesse an den Fragen des gesamten Frauenwerkes erwartet.

4. Zum 1. November 1976 die Stelle einer Sachbearbeiterin für die zentrale Kurvermittlung der Müttergenesungskuren.

Dazu gehört die Belegung der Mütterkurheime (jetzt 2, ab Inkrafttreten des Vertrages der Nordelbischen Kirche 4 Heime), die Vermittlung in andere Heime des Bundesgebietes, Verhandlungen mit den Diakonischen Ämtern in den Propsteien, mit Kassen und Sozialämtern, Einteilung der Kurzuschüsse aus MGW- und Landesmitteln, Führung der Kartei, Abrechnung der Kuren mit Kassen und Sozialämtern.

Voraussetzung: Verwaltungskennntnis und Bereitschaft zur Einarbeitung in medizinische Grundkenntnisse.

Vergütung bis KAT VIb.

In allen Fachbereichen des Landeskirchlichen Frauenwerkes (wie z. B. Erwachsenenbildung und Müttergenesung) werden Konzeptionen und Arbeitsvorhaben gemeinsam entwickelt und durchgeführt. Daher gehört Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu den Voraussetzungen unseres Dienstes.

Wir helfen allen Mitarbeitern bei der Beschaffung von Wohnungen in Neumünster.

Bewerbungen mit Lichtbild und handgeschriebenen Lebenslauf an das Landeskirchliche Frauenwerk, z. Hd. von Frau Pastorin Grosch, 2350 Neumünster, Am alten Kirchhof 16.

Az.: 4602 — 76 — III/V/B 2

*

Die Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel — Hassee am Stadtrand von Kiel mit 4 Pfarrstellen sucht zum 1. Juni 1976 eine(n)

B-Organisten(in).

Vergütung nach KAT. Gewünscht wird neben den üblichen Anforderungen vor allem Chor- und Kinderchor-Arbeit sowie Aktivierung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Gemeinde.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand, Wulfsbrook 27, 2300 Kiel 1.

Auskunft erteilen:

Frau Deutschmann, Tel. 0431 / Durchwahl 991248
Pastor v. Ketelhodt, Tel. 0431 / 688566.

Az.: 30 Kiel-Michaelis — 76 — XI/G 2

Personalien

Ernannt:

Am 9. März 1976 der Pfarrvikar Hans-Jürgen Twisselmann, Elmshorn, mit Wirkung vom 1. Januar 1976 zum Pastor der Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn (2. Pfarrstelle), Propstei Rantzau;

am 11. März 1976 der Pfarrvikar Jochen-Uwe Kallauch, Großenaspe, mit Wirkung vom 1. Januar 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Großenaspe, Propstei Neumünster.

Eingeführt:

Am 12. Oktober 1975 der Pfarrvikar Siegfried Munz, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel;

am 30. November 1975 der Pastor Joachim Gerke als Pastor der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost, Propstei Niendorf;

am 8. Februar 1976 der Pastor Dr. Henrich Klugkist als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Landessuperintendentur Lauenburg;

am 15. Februar 1976 der Pastor Hans von Bülow als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

am 15. Februar 1976 der Pastor Peter Knuth als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Propstei Blankenese;

am 15. Februar 1976 der Pastor Wichmann von Meding als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzau;

am 22. Februar 1976 der Pastor Peter Nickels als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese;

am 7. März 1976 der Pfarrvikar Siegfried Heldmann, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ascheberg, Propstei Plön.

Rücktritt vom Amt des Propstes:

Der Propst Dr. Walter Tebbe, Propst der Propstei Blankenese, hat seinen Rücktritt vom Amt des Propstes zum 30. September 1976 erklärt, die Kirchenleitung hat ihre Zustimmung gegeben.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1975 Kirchenoberarchivrat Dr. Martin Lauckner, Landeskirchenamt Kiel;

zum 1. Juni 1976 Pastor Theodor Speck in Toestrup;

auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1976 Propst Martin Bols in Hamburg-Niendorf;

zum 1. November 1976 Pastor Hermann Hand in Flensburg-Weiche.

Ausgeschieden:

Aus dem landeskirchlichen Archivdienst mit dem 31. Januar 1976 Kirchenoberarchivrat i. R. Dr. Martin Lauckner, Hamburg.